



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Referat B 22
Az.: 13232/25.52

04.10.2011

**Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
(Fahrberechtigungsverordnung – FahrBVO)**

Häufig gestellte Fragen mit Antworten für die Freiwillige Feuerwehr

Was kann ich mit der Fahrberechtigung machen?

Mit der Fahrberechtigung können Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t bzw. 3,5 t bis 7,5 t geführt werden.

Warum gibt es zwei Fahrberechtigungen?

Die Differenzierung der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zGM von 4,75 t einerseits und bis zu einer zGM von 7,5 t (§ 1 Abs. 3) andererseits folgt aus den Vorgaben des Straßenverkehrsgesetzes. Sie ist geboten, da die Anforderungen an die Fahrerin oder den Fahrer mit der Größe bzw. dem Gewicht des Fahrzeugs zunehmen. Im Ergebnis wird die Einweisung i. d. R. auf dem Fahrzeug durchgeführt, das in der Organisation oder Einrichtung vorhanden ist und für das die Fahrerin oder der Fahrer vorgesehen ist. So fällt beispielsweise ein TSF in den Fahrberechtigungsbereich bis zu 4,75 t und ein TSF-W oder ein StLF bzw. MLF in den Fahrberechtigungsbereich bis zu 7,5 t.

Gilt die Fahrberechtigung auch für Gespanne?

Ja, die Fahrberechtigung gilt auch für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t auch mit Anhänger. Die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf 4,75 t bzw. 7,5 t nicht übersteigen. Das bedeutet, dass die Einzelmassen von Zugfahrzeug und Anhänger zu addieren sind und die Summe 4,75 t bzw. 7,5 t nicht übersteigen darf.

Wer kann eine Fahrberechtigung erhalten?

Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, können die Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 3,5 t bis 4,75 t bzw. 3,5 t bis 7,5 t erhalten.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Wie bekomme ich eine Fahrberechtigung?

Eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge erhält, wer an einer internen Einweisung und einer mindestens 45-minütigen Abschlussfahrt (praktische Prüfung) teilgenommen hat.

In der Einweisung sollen die Mindestinhalte vermittelt werden, die zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t gehören. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen über:

- Gefahren durch „Tote Winkel“
- besonderer Raumbedarf aufgrund der Fahrzeugabmessungen
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands
- Ladungssicherung
- Rückwärtsfahren, insbesondere Rückwärtsfahren nach rechts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- rückwärts Einparken
- Rangieren.

In der Abschlussfahrt soll die Befähigung zum Führen dieser Einsatzfahrzeuge nachgewiesen werden. Als Nachweis der Befähigung gilt der unterschriebene Nachweis (Anlage 2 zur FahrBVO, im Download verfügbar).

Dieser Nachweis wird bei der Gemeinde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt. Die Gemeinde stellt die Fahrberechtigung (Anlage 3 bzw. 4 zur FahrBVO, im Download verfügbar) für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,75 t bzw. 7,5 t aus. Ein förmliches Antragsverfahren ist nicht notwendig.

Wofür gilt die Fahrberechtigung?

Sie gilt nur für das Führen von Einsatzfahrzeugen. Sie gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. Sie ist bei den Fahrten immer mitzuführen und ist auf Verlangen (z. B. bei Kontrollen der Polizei) vorzuzeigen.

Wer darf die Einweisung und die Abschlussfahrt durchführen?

Die Einweisung und Abschlussfahrt findet unter Begleitung statt. Die begleitende Person, die Einweisung und die Abschlussfahrt durchführt, muss der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Sie muss

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein und darf
- zum Zeitpunkt der Durchführung der Unterweisung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein (§ 2 Abs. 16 Satz 2 StVG).

Einer förmlichen Bestellung dieser Personen bedarf es nicht. Die Gemeinde, die für die Ausstellung der Fahrberechtigung zuständig ist, kann überprüfen, ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Alternativ kann die Einweisung auch von einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer durchgeführt werden.

Wer ist während der Einweisung und der Abschlussfahrt Führer des Fahrzeuges?

Während der Einweisung und der Abschlussfahrt ist die begleitende Person Führer des Fahrzeuges. Sie trägt somit die Verantwortung für die Fahrten, da sie die Person ist, die über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt.

Welche Anforderungen werden an das Fahrzeug für die Einweisung und die Abschlussfahrt gestellt?

Das Fahrzeug für die Einweisung und die Abschlussfahrt muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t bzw. 4,75 t bis 7,5 t
- Länge mindestens 5 m
- erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine.

Darf in das Fahrzeug eine Doppelbedienungseinrichtung eingebaut werden?

Ja, das zur Einweisung und zu Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug kann mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet werden. Die Doppelbedienungseinrichtung muss eine Betriebserlaubnis im Sinne von § 22 StVZO (Einzelbetriebserlaubnis oder Allgemeine Betriebserlaubnis) haben.

Was ist mit meiner bisher erworbenen Fahrberechtigung?

Die Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, die aufgrund der Verordnung vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127) erteilt wurden sind, gelten weiterhin (Bestandschutz).

Darf ich mit meiner „alten“ Fahrberechtigung auch Gespanne fahren?

Ja, die bisher erteilten Fahrberechtigungen, berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug + Anhänger) 4,75 t nicht übersteigt.